

Orientierungshilfe für die „Wiedereröffnung“* von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

In einigen Bundesländern sind bereits Wiedereröffnungen von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des erzieherischen Jugendschutzes unter Auflagen möglich. In anderen Bundesländern sind solche Öffnungen in den nächsten Wochen zu erwarten. Für die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen ist das eine sehr gute Nachricht. Die Verantwortlichen und Mitarbeitenden im CVJM stellt die Wiedereröffnung der Kinder- und Jugendarbeit vor organisatorische und inhaltliche Herausforderungen, denen wir aber kreativ, verantwortungsbewusst und zuversichtlich begegnen wollen: „Denn Gott hat uns nicht den Geist der Ängstlichkeit gegeben, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit“ (2. Tim 1,7).

Von der Möglichkeit der Wiedereröffnungen ist zurückhaltend unter Abwägung von Nutzen und Risiko Gebrauch zu machen. Verantwortlich für die Klärung bzgl. einer Wiedereröffnung von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist der jeweilige Träger/CVJM.

In jedem Fall ist eine enge Abstimmung der relevanten Fragestellungen und der erarbeiteten Wiedereröffnungs-Strategie mit dem örtlichen Jugendamt dringend zu empfehlen. Womöglich gibt es in einigen Bundesländern auch eine Abstimmungs- bzw. Genehmigungspflicht. Das ist vorab zu klären.

Mit dieser Orientierungshilfe wird den Verantwortlichen und Mitarbeitenden im CVJM ein Leitfaden für die Klärung und Organisation einer (Teil-)Wiedereröffnung an die Hand gegeben. Diese Orientierungshilfe ist keine rechtsverbindliche Handlungsempfehlung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll helfen, die Fragen bzgl. einer (teilweisen) Wiedereröffnung zu beantworten und zu begründen:

Wie können Angebote und Einrichtungen im CVJM unter den notwendigen und vorgegebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausweitung der Covid-19-Pandemie und ihren jeweiligen arbeitsfeldspezifischen und örtlichen Rahmenbedingungen überhaupt wieder (teilweise) geöffnet, bzw. schrittweise geöffnet werden?

Falls (aus welchen Gründen auch immer) eine Wiedereröffnung (noch) nicht möglich ist, kann es wichtig sein, entsprechend darüber zu informieren (Öffentlichkeit, Jugendamt). Dies ist besonders dann erforderlich, wenn die Finanzierung der Einrichtung an Kinder- und Jugendförderpläne und/oder Leistungsverträge gebunden ist.

Es erscheint sinnvoll, die Wiedereröffnungs-Strategien nicht nur mit dem Jugendamt, sondern auch mit anderen freien Trägern der Jugendhilfe (vor Ort) abzustimmen.

Die für den jeweiligen Ort gültigen Regelungen und Vorschriften sind aus erster Hand beim kommunalen Jugendamt bzw. Kreisjugendamt zu erfragen. Informationen gibt es auch beim zuständigen Landesministerium und beim Landesjugendamt.

Ideen für Programme und Formate in der Corona-Zeit findest du (z.T. kostenfrei) unter Jugendarbeit.online und unter <https://cvjm.de/corona-aktuell>.

CVJM Deutschland, Kassel, den 08.05.2020

* Gemeint ist die zulässige Durchführung von physischen Angeboten. Dank Kreativität und Engagement war durch die vielfältigen Online-Angebote Kinder- und Jugendarbeit im CVJM in vielen Orten nie ganz „geschlossen“.



Diese Tabellen sind ausfüllbar und erweiterbar. Im Menü „Überprüfen“/„Bearbeitung einschränken“ kann die gelbe Hervorhebung ausgeschaltet werden.

1. Vorschriften und Regelungen	Ja	Nein	Prüfen	Wenn ja, welche?
Bundesland, Landkreis, Kommune Gibt es auf Landesebene oder kommunaler Ebene Regelungen und Verordnungen zur (teilweisen/schrittweisen) Öffnung von Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe? <ul style="list-style-type: none">- erlaubte Arbeitsfelder und Ausschlüsse- Versammlungsgrößen- Geltungsdauer und Geltungsbereich- Verordnung von Schutz- und Hygienemaßnahmen				
Kirche In gleicher Weise gilt es ggf. kirchliche Verordnungen zu berücksichtigen.				
Träger Gibt es Regelungen, Verordnungen und Beschlüsse des zuständigen Trägers des Angebots oder der Einrichtung? (z. B. CVJM, Kirchengemeinde)				
Kooperationspartner Gibt es Regelungen, Verordnungen und Beschlüsse von weiteren Partnern, die es zu berücksichtigen gilt?				



2. Räume und Inventar	Ja	Nein	Prüfen	Konkrete Umsetzung / Lösung / Nächste Schritte
Gibt es Vorschriften der Gebäude- oder Grundstückseigentümer (Kirchengemeinde, Kommune) bzgl. der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19, die einzuhalten sind?				
Stehen Räume oder Flächen in ausreichender Größe zur Verfügung, in denen die Regelungen (z. B. Abstand) umgesetzt werden können?				
Können zusätzliche Räume oder Flächen bereitgestellt werden?				
Gibt es Außenbereiche, die nutzbar sind?				
Stehen entsprechend der Regelungen und Verordnungen ausreichend Sanitäranlagen (inkl. Waschbecken) zur Verfügung?				
Gibt es Reinigungs- und Lüftungspläne?				
Gibt es die Möglichkeit von getrennten Ein- und Ausgängen?				
Können „Verkehrswege“ markiert werden?				
Gibt es Regelungen für die Nutzung von Spielgeräten? Bsp.: Kicker (z. B. Nutzung nur zu zweit), Billard, Sportgeräte, Brettspiele, Computer und Spielekonsolen				
Ist die regelmäßige Desinfektion von Spielgeräten und weiterem Inventar gewährleistet?				
Sonstige Überlegungen				



3. Information, Prävention, Intervention	Ja	Nein	Prüfen	Konkrete Umsetzung / Lösung / Nächste Schritte
Ist die Bekanntmachung (Aushänge, Internetseite, Social Media) von Hygienemaßnahmen gewährleistet?				
Ist die Einhaltung von Hygienemaßnahmen und behördlichen Vorschriften gewährleistet? (Aufsicht)				
Sind die Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen informiert (bedarf es ggf. einer Einverständniserklärung)?				
Sind (wenn nötig) Einlassbeschränkungen organisiert?				
Gibt es Anwesenheitslisten zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten? (Datenschutz beachten)				
Sonstige Überlegungen				

4. Personal und Material	Ja	Nein	Prüfen	Konkrete Umsetzung / Lösung / Nächste Schritte
Kann für die zusätzlichen Aufgaben ausreichend haupt- oder ehrenamtliches Personal zur Verfügung gestellt werden?				
Gibt es besondere Vorsichtsmaßnahmen für Mitarbeitende und Teilnehmende, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören?				
Ist die zusätzliche Reinigung von Sanitärräumen und Oberflächen gewährleistet?				
Sind ausreichend Hygieneartikel vorhanden, allgemein zugänglich und sind die Bezugsquellen geklärt?				
Sind die Mitarbeitenden ausreichend über die Maßnahmen informiert?				
Sonstige Überlegungen				



5. Geplante Programmangebote

Welche Angebotsformen sollen durchgeführt werden (bspw. Offener Treff, thematische, sportliche, kreative bzw. Workshop-Angebote, zielgruppenspezifische Angebote, Gruppenstunden, Jugendgottesdienst, Gesprächs- und Beratungsangebote)?

Wie müssen diese unter Einhaltung der Vorschriften und Regelungen konkret gestaltet werden (Personenanzahl, benötigte Fläche / Räume, Bedarf an Mitarbeitenden, Hygienemaßnahmen, Abstandsgebot, Maskenpflicht)?

Gibt es inhaltliche/konzeptionelle Gründe gegen eine Wiedereröffnung (z. B. wenn wichtige Ziele des geplanten Programms aufgrund der Beschränkungen nicht, bzw. nicht zufriedenstellend umsetzbar sind)?

Konkrete Angebotsbeschreibung unter Einhaltung der Vorschriften und Regelungen (ggf. weitere Zeilen einfügen)

Angebot 1

Beschreibung

Angebot 2

Beschreibung

Angebot 3

Beschreibung

Beteiligung

Wo und wie können Kinder und Jugendliche in die Mitbestimmung und Mitgestaltung einbezogen werden?

Sonstige Überlegungen



6. Abschließende Einschätzung und Begründung

Entscheidung für die Öffnung folgender Angebote/Einrichtungen:

Begründung

Entscheidung gegen die Öffnung folgender Angebote/Einrichtungen:

Begründung

Abgestimmt mit Jugendamt:

Ansprechpartner:

Datum: